

**Festlegung des Untersuchungsrahmens und
Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen
nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren für das
Vorhaben Nr. 10 BBPIG (Wolmirstedt – Helmstedt –
Wahle), Abschnitt B (Regelzonengrenze – Wahle)**

Vorhabenträger:

TenneT TSO GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung.....	3
2. Allgemeine Anforderungen	3
2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG.....	4
2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG	4
2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik	4
3. Erläuterungsbericht.....	5
4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG	5
4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung	5
4.1.1 Allgemeines methodisches Vorgehen.....	5
4.1.1.1 Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und –darstellung sowie zu den Datengrundlagen	5
4.1.1.2 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung	7
4.1.1.3 Vorbelastungen und kumulative Wirkungen	8
4.1.2 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	8
4.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	9
4.1.4 Schutzgut Fläche.....	9
4.1.5 Schutzgut Boden	9
4.1.6 Schutzgut Wasser	10
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft.....	12
4.1.8 Schutzgut Landschaft	12
4.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	13
4.1.10 Wechselwirkungen	13
4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung	13
4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung	14
4.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	15
4.5 Immissionsrechtliche Betrachtungen.....	16
4.6 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen	17
4.7 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	17
4.8 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	18
4.9 Alternativenvergleich	23

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 10, Abschnitt B des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Auf Basis des vom Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, am 3. Juni 2020 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung der Ergebnisse des nach § 5 Abs. 6 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführten schriftlichen Verfahrens sowie in Auswertung der eingegangenen Hinweise, der Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung und der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen gem. § 20 Abs. 3 NABEG bestimmt.

Der Vorhabenträger hat im o.g. Antrag einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage). Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt. Die Nummerierung des Kapitel 4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens entspricht der Nummerierung des Kapitel 4 im Antrag des Vorhabenträgers.

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens hat die Bundesnetzagentur auf Antrag des Vorhabenträgers mit Bescheid vom 18.12.2019 entschieden, dass aufgrund der bloßen Änderung einer Leitung durch Umbeseilung und eines ggf. nur punktuellen Ersatzneubaues der bestehenden Leitung auf die Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens nach § 5a NABEG verzichtet werden kann.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und / oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei vorzulegen.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Unterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuellsten und geeignetsten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sind zu beachten; soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gem. § 21 Abs. 3 NABEG zu kennzeichnen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) mit den in den folgenden Kapiteln festgelegten Ergänzungen, die sich durch den Verzicht auf Bundesfachplanung ergeben, zu erstellen.

Die Unterlagen sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form einzureichen. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig sein. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterialien, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o. g. Hinweise).

Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen ist die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Trasse (vgl. Antrag, Kap. 1.3, S. 3 f.; Kap. 2.3, S. 29 ff.). Sofern sich im weiteren Verfahrensfortgang (räumliche oder technische) Alternativen aufdrängen oder solche durch Dritte vorgebracht werden, sind diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG entsprechend zu prüfen. Das Vorliegen dieser Alternativen ist der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (U. a. Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Forstrechtliche Unterlage) auf Grundlage vorhan-

dener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Insbesondere sollen Bestandsdaten zu Fauna und Flora zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei speziellen gebiets- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingungen im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

3. Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der Unterlagen in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG

4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung

Hinsichtlich der Aussage zu den rechtlichen Grundlagen erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

4.1.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

4.1.1.1 Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und –darstellung sowie zu den Datengrundlagen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren (UVP-Bericht). Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten. Sofern sich Alternativen ergeben, wird insbesondere auf § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG hingewiesen, denn dann sind Angaben zu den gefundenen Alternativen vorzulegen. Diese Angaben müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten Projektlösung objektiv nachvollziehen zu können; auch dann wenn die geprüften Alternativen in einem frühen Stadium verworfen wurden.

Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 des UVPG genannten weiteren Angaben enthalten muss, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile hat im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens (Wirkraum) zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG), auch wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen oder auf einen kleineren Umkreis beschränkt werden können. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der umweltfachlichen Bewertungsmaßstäbe das Niedersächsische Ausfüh-

rungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) heranzuziehen ist (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.1, S. 55).

Der Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben muss schutzgutspezifisch die Räume umfassen, in denen das Vorhaben Veränderungen auslösen kann. Es müssen jedoch mindestens die direkt z. B. durch Arbeits- und Seilzugflächen, Zuwegungen oder Schutzgerüste bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen bei jedem Schutzgut betrachtet werden. Die Wahl des Untersuchungsraums muss nachvollziehbar begründet werden.

Hintergrundkarten der Plananlagen sollen den jeweils aktuellsten Stand des entsprechenden Kartenwerkes darstellen. Bei Detailplanungen ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu beachten.

Kartierkonzept

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere UVP-Bericht, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen) müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)¹ sowie auf Südbeck et al. (2005)² verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahreszyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich darüber hinaus im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für den Fall, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder dass erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer dieser Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Darüber hinaus sind vorhabenspezifische Kartierungen entsprechend des Antrags (Anlage Nr. 3 Kartierkonzept) mit folgenden Ergänzungen und Konkretisierungen durchzuführen:

Bezüglich der Haselmaus sind pro Gehölz mindestens 20 Nistkästen / Niströhren anzubringen. Wenn eine geringere Anzahl vorgesehen wird, ist nachvollziehbar im Einzelfall zu begründen, weshalb dies ausreichend ist.

¹ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

² Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Im Rahmen der Kartierungen für die Zauneidechse ist auch eine Erfassung der Schlingnatter durchzuführen. Entsprechende Methodenstandards für die Art sind für die Reptilienerfassungen zu berücksichtigen (vgl. z. B. Albrecht et al. 2014, Methodenblatt R1).

Bezüglich des Nachkerzenschwärmers ist eine gezielte Habitatpotenzialanalyse durchzuführen. Falls Wirtspflanzen der Art (besonders *Epilobium* sp. und *Oenothera* sp.) im Eingriffsbereich vorkommen, sind Kartierungen für die Art vorzusehen.

Sollte es zu Mastfundamentarbeiten in der Nähe von Gewässern kommen, sind bezüglich der Arten Fischotter und Biber im Vorfeld der Baumaßnahmen Kartierungen durchzuführen.

Im Zuge der Kartierung von Baumhöhlen sind generell auch Baumhöhlen- und spalten zu berücksichtigen, die noch keinen vollständigen Höhlencharakter aufweisen. Falls es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fledermausquartieren kommt, sind für die Planung geeignete (CEF-)Maßnahmen für die betroffenen Arten zu berücksichtigen. Hierfür sind die durch den Quartierverlust betroffenen Arten zu erfassen und bei den Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der aktuellste Niedersächsische Landesschlüssel zur Kartierung der Biotoptypen zu nutzen ist.

Für die Kartierung des Feldhamsters soll der Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4/2016) ergänzend berücksichtigt werden.

Soweit sich ein Verlust von potenziellen Habitaten von totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Hirschkäfer) im Rahmen der Baumhöhlenspalten-Kartierung abzeichnet, sind artspezifische Detailuntersuchungen (vgl. Albrecht et al. 2014, Methodenblätter XK3, XK6, XK7) zu ergänzen.

Der Untersuchungsraum für Kartierungen ist ggf. über den Wirkraum des Vorhabens hinaus aufzuweiten, z. B. wenn Information zur lokalen Gesamtpopulation bzw. zu Gesamtbeständen in Schutzgebieten, zum räumlich-funktionalen Zusammenhang der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten bzw. Habitaten mit dem Umfeld oder zu benötigten Maßnahmenflächen für die jeweilige naturschutzbezogene Prüfung erforderlich sind und entsprechende Daten nicht bereits vorliegen.

Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, gefährdete Tierarten der Roten Listen und national besonders geschützte Arten sind im Rahmen der Datenabfrage und der Kartierungen zu berücksichtigen.

4.1.1.2 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung

Die Empfindlichkeit der Schutzgüter ist zu ermitteln und anhand der Nutzung von zu entwickelnden Maßstäben und Skalen zu bewerten. Die Bestandsbewertung soll hierbei auf nachvollziehbare Weise berücksichtigt werden. Sofern die Verknüpfung von Empfindlichkeit und Einwirkungsintensität als Zwischenschritt erfolgt, sind Skalen und Parameter zu entwickeln und zu dokumentieren.

Die Verknüpfungsmatrizen sind dann darzustellen. Das ermittelte Ergebnis ist gutachterlich verbalargumentativ zu bewerten.

Zur Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG ist zur Feststellung der Erheblichkeit ein nachvollziehbarer Bewertungsmaßstab zu entwickeln. Dieser ist aus vorhandenen Umweltstandards und gesetzlich definierten Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten abzuleiten. Falls die Erheblichkeitsschwelle nicht quantitativ darstellbar bzw. operationalisierbar ist, hat die Darstellung einzelfallbezogen in verbalargumentativer Weise zu erfolgen. Dabei ist jede potenziell erhebliche Umweltauswirkung in den UVP-Bericht aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich von kumulativen Wirkungsgefügen, Wechselwirkungen und im Bereich von Grenzfällen (Annäherung an die Erheblichkeitsschwelle) jeweils entsprechend zu begründen. Die jeweils verwendeten fachlichen Standards und Bewertungsmaßstäbe bzw. -kriterien sind darzulegen und gutachterliche Einschätzungen plausibel zu begründen. Die Bewertung der Erheblichkeit ist von der Ermittlung des Konfliktpotenzials zu trennen.

Klarstellend sind die bei der Prüfung auf Erheblichkeit der Beeinträchtigungen zum Einsatz kommenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 59) in ihrem räumlichen Bezug, ihrer Anwendbarkeit sowie ihrer Wirksamkeit darzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UVPG) nicht bereits bei der Ermittlung der Einwirkungsintensität zur Anwendung kommen; die Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG ist hiervon unberührt.

Im UVP-Bericht sind auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) i. V. m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

4.1.1.3 Vorbelastungen und kumulative Wirkungen

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers – Abschluss der Tagebaue Helmstedt und Wulfersdorf“ und das Planfeststellungsverfahren „Ortsumgehung Rötgesbüttel und Meine“ (gepl. OU B4) sind im Hinblick auf kumulative Wirkungen zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.8 Sonstige öffentliche und private Belange, S. 19).

Ergänzend sind Altlastverdachtsflächen und Altablagerungen – falls vorhanden – bei der Betrachtung zu berücksichtigen.

4.1.2 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Kapitel V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Klarstellend sind den Unterlagen nach § 21 NABEG immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

- zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

als Anlage beizufügen (vgl. Kap. 4.5).

Die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen sollen bei der Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass auf dieselben Immissionsorte wie in der Immissionsprognose Bezug genommen wird.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die in Tabelle 12 (Vorschlag UR, Kap. 4.1.2, S. 64 ff.) genannten Immissionsricht- sowie -grenzwerte nicht als jeweilige Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der UVP herangezogen werden können. Erhebliche Umweltauswirkungen können nach der Rechtsprechung auch unterhalb der genannten Werte auftreten (vgl. zu EMF BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, Rn. 35 ff. sowie zum Schall OVG Münster, Urt. v. 10.04.2014 – 7 D 57/12.NE, Rn. 59 ff.).

4.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Über die in Tab.13 (Vorschlag UR, S. 69 ff.) dargestellten potenziellen Umweltauswirkungen hinaus ist zu prüfen, inwiefern baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen, einschließlich baubedingter Mortalität, zu erheblichen Umweltauswirkungen führen.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Klarstellend sind dauerhafte Inanspruchnahmen im Bereich der Fundamentverstärkung zu betrachten.

4.1.5 Schutzgut Boden

Auf die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) (insbesondere auf § 1 BBodSchG), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) wird hingewiesen.

Auf das Rahmenpapier Bodenschutz beim Stromnetzausbau (Stand: April 2020) der Bundesnetzagentur wird hingewiesen.

Folgende Hinweise zum Bodenschutz sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung in der Planungsphase empfohlen.
- Sollte eine Baugrunduntersuchung erforderlich werden, wird empfohlen, diese in Hinblick auf die Bewertung der Subrosion (Erdfälle) vorzunehmen. Sofern sich in diesem Rahmen

Hinweise auf Subrosion ergeben, sollten für das Bauvorhaben ggf. konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung eingeplant werden.

- Im Rahmen eventueller Baugrunduntersuchungen wird empfohlen, gründungstechnische Erfordernisse zu prüfen und festzulegen, da im Planungsgebiet lokal setzungs- und hebungsempfindliche Lockergesteine im Baugrund vorzufinden und gesondert zu berücksichtigen sind.
- Die Erstellung einer Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen wird empfohlen.
- Ergänzend sind als Datengrundlage die „GeoBerichte 8 und 28“ des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) zu berücksichtigen.
- Sollte es zu einem ortsgleichen Mastneubau kommen, ist bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Dazu wird auf die Veröffentlichung „Geofakten 33“ vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hingewiesen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Der im Vorschlag des UR in Kapitel 4.1.6.1 (S. 75) genannte Untersuchungsraum ist erforderlichenfalls abstromig aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Fragen des zwingenden Wasserrechts maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann beispielsweise repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer oder Gebiete betreffen, für die eine Befreiung oder Ausnahme beantragt wird.

Der Vorhabenträger hat sich jeweils mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen vorzulegenden Unterlagen abzustimmen. Schließlich ist hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer mit den für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gem. §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, ob sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Ende des Bewirtschaftungszyklus 2021). Die Aktualität ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung relevant wären, können eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend sind die Erkenntnisse aus allen wasserrechtlichen Planunterlagen bei der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Wasser zu berücksichtigen.

Umweltziele und Wirkfaktoren

Es ist auf getrennte Aussagen hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG zu achten. Dabei ist auch auf die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. Die Abhandlung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den nicht einkonzentrierten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 19 i. V. m. 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Ergänzend sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu

treffen. Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen z. B. zur Herstellung von Überfahren oder Gewässerverlegungen geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

Maststandorte an Oberflächengewässer und Hochwasserschutz sowie ggf. weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.

Ergänzend wird auf die Freihaltung von Unterhaltungstreifen an Gewässern hingewiesen. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich die Unterhaltungsordnung des Landkreises Gifhorn. Danach ist ein Unterhaltungstreifen an Gewässern (auch dritter Ordnung) in einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante freizuhalten.

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegen. Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) oder einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist.

Ist eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebieten nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) verwiesen, u. a. Urteil vom 26.06.2019 - BVerwG 4 A 5.18. Ergänzend sind die Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarten des Landes Niedersachsen zu beachten sowie die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und die einzuhaltenden Gewässerrandstreifen kartografisch darzustellen. Auch die Betroffenheit Gewässer II. Ordnung (Oker, Aue/Erse, Aue-Oker-Kanal) sowie diverser Gewässer III. Ordnung mit ihren Überschwemmungsgebieten ist zu prüfen.

Wasserrahmenrichtlinie

Klarstellend sind die in Hinblick auf die Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen in einem eigenen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie abzuarbeiten. Dieser ist erst recht notwendig, sofern Verstöße gegen die o. g. Regelungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (u.a. BVerwG, Urteil v. 09.02.2017 – 7 A s.15 „Elbvertiefung“, BVerwG Urteil v. 11.07.2019 - 9 A 13.18, Rn. 154 und EuGH, Urteil v. 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“). Es muss sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten gem. Anhang V WRRL handeln – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Es wird empfohlen, das Ergebnis der Prüfung mit der für die Durchführung der WRRL zuständigen Behörde vorabzustimmen.

Wirkfaktoren und –pfade, die erst in der Ausführungsplanung konkretisiert werden können, sind hierbei im Sinne einer worst-case-Abschätzung in die gestufte Betrachtung einzustellen. Vorsorg-

lich wird darauf hingewiesen, dass, falls für Aussagen zur Einhaltung des Verbesserungs- und Verschlechterungsverbot erforderliche Daten repräsentativer Messstellen nicht vorliegen, diese nach Rücksprache auch mit der jeweils zuständigen Landeswasserbehörde zu erheben sind.

Ergänzend wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 Alt 1 WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit das Vorhaben entgegensteht, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen ergänzend auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die im jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere oberirdische Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Eine Betrachtung des Verschlechterungsverbot hat hierbei summarisch in Bezug auf die in Vorflut liegende repräsentative Messstelle des Oberflächenwasserkörpers zu erfolgen.

Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potentiell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potenziell betroffen bzw. nicht potenziell betroffen gelten.

Es wird angeregt, dass sich der Vorhabenträger mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer bzw. zu betrachtenden Oberflächen- und Grundwasserkörper abstimmt.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Ergänzend sind die Auswirkungen bei notwendig werdender temporärer Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion sowie dauerhafter Beanspruchung derartiger Bestände zu ermitteln.

Klarstellend ist die Empfindlichkeit des Schutzguts Klima und Luft anhand von nachvollziehbaren Kriterien zu bestimmen und zu bewerten.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Ergänzend sind die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23–25 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen.

4.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgender Hinweis zum Denkmalschutz ist bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Im Planungsraum können archäologische Denkmäler auftreten. Die erforderlich werdenden Maßnahmen sind mit den zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden oder der Kreis- und Stadtarchäologie abzustimmen.

4.1.10 Wechselwirkungen

Klarstellend sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in einem separaten Kapitel darzustellen.

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung zu anderen Schutzgütern, auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

Ergänzend sind die Wechselbeziehungen unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Vorbelastungen zu betrachten.

4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und dem Schutzzweck der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Natura 2000-Gebiete „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (FFH 3629-301) und „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (SPA 3630-401) voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 zusätzlich flächenidentisch als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40) auch sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL erforderlich.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten sind das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)³ und die Steckbriefe zu den einzelnen Lebensraumtypen des Landes Niedersachsen (Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen / Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz) zu berücksichtigen. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)⁴ entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen.

Ergänzend sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.3.3, S.89).

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Es sind die Vorschriften und Arbeitshilfen der vom Vorhaben betroffenen Bundesländer heranzuziehen. Insbesondere sind die im jeweiligen Bundesland vorliegenden Listen der artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestandes der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. In-

³ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

⁴ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

sofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)⁵ und ersatzweise auf Garniel et. al. (2010)⁶ hingewiesen.

Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden.

Es ist in den Antragsunterlagen nachvollziehbar darzulegen, ob Auswirkungen auf Fledermäuse durch Lärm und Licht zu erwarten sind.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten oder aufgrund anderer Belange (z. B. Bodenschutz) nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Ergänzend sind folgende Hinweise auf Artvorkommen zu berücksichtigen:

- Das FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ stellt unter anderem für den Mittelspecht ein landes- und bundesweit bedeutendes Brutgebiet dar.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzustimmen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

4.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bei der Anwendung der Bundeskompensationsverordnung sind die auf der Homepage des Bundesamts für Naturschutz⁷ zur Verfügung gestellten „Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen“ zu beachten.

⁵ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

⁶ Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

⁷ <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/eingriffsregelung.html> (abgerufen am 21.09.2020)

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten der Länder zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den Untersuchungsräumen sind neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen zu betrachten.

Der mit der BNetzA abgestimmte LBP-Musterlegendenkatalog und das LBP-Maßnahmenblatt sind zu verwenden.⁸

Die zur Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten und Flächenpools (§ 16 BNatSchG) zu prüfen.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden, Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste als auch die national besonders geschützten Arten zu betrachten.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind, sofern eigene Kompensationsmaßnahmen geplant werden, die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwieweit der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

4.5 Immissionsrechtliche Betrachtungen

Kapitel V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV).

⁸ Abrufbar unter: www.netzausbau.de/planfeststellung

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung zu treffen.

Klarstellend sind auch die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen für Gebiete im Sinne von 3.1 der AVV Baulärm zu betrachten und zu bewerten. Daher ist bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (insbesondere Rückbauarbeiten der bestehenden Mastfundamente) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen.

4.6 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen

Das Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten. Insbesondere Trassenpläne (Höhenpläne) sind für den gesamten Abschnitt zu erstellen.

Im Fall von Waldumwandlungen sind die betroffenen Waldflächen nach NWaldLG zu erfassen, zu bewerten und zu kompensieren. Die Darstellung in einer eigenständigen, forstrechtlichen Unterlage wird angeregt.

4.7 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen.

Ergänzend gelten als Benutzungen auch solche nach § 9 Abs. 2 WHG. Ergänzend sind auch hierfür die erforderlichen Erlaubnisse zu beantragen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 12 WHG) vorliegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltung der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

- Orte der Wasserentnahmen, kartographische Darstellung,
- Begründung der Entnahme und Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme, inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung,
- maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
- voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
- voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
- mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,

- Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
- Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
- Orte (kartographische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen,
- maximale Wiedereinleitungsmengen
- Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in die Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen.

Im Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Sollte es zu einem ortsgleichen Mastneubau kommen, ist bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdeten Stoffen zu beachten. Auf die Veröffentlichung „Geofakten 33“ vom LBEG wird hingewiesen.

4.8 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Angaben zu Kreuzungen

Kapitel V. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

Lage- und Rechtserwerbspläne

Kapitel V. 6 und V. 8. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen zu Kreuzungen und Zuwegungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

Rechtserwerbsverzeichnis

Kapitel V. 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

Prüfung der raumordnerischen Belange

Die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG (vgl. § 5 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 5a Abs. 5 NABEG) ist in einem eigenständigen Kapitel in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu prüfen.

Insbesondere in Fällen von Wald- und Gehölzeingriffen innerhalb von ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist darzustellen, dass die Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hergestellt werden kann.

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers – Abschluss der Tagebaue Helmstedt und Wulfersdorf“ ist zu berücksichtigen.

Auf das eingeleitete Planfeststellungsverfahren „Ortsumgehung Rötgesbüttel und Meine“ (gepl. OU B4) wird hingewiesen. Es liegt nordöstlich von Vordorf und kreuzt den Mast 46 der LH-10-3023 im Bereich der K 58 (vgl. Vorbelastungen und kumulative Wirkungen Kap. 4.1.1.3, S.9).

Kommunale Bauleitplanung

Ergänzend sind nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche⁹

- §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen
- Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
- Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Prüfbereich Nr. 6 benannte Gewerbefläche „Rückwinkel & Rückanger“ (vgl. Zusammenfassung Verzicht Kap. 1.7, S. 18) mit einem Logistikzentrum bebaut wurde und dieses in der Nähe der bestehenden Leitung steht.

Verkehrsinfrastruktur

Folgende Hinweise zur Verkehrsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Die bestehende Leitung kreuzt oder tangiert u. A. die Straßen B 244-160, B 1-980, L 644-60, L 294-90, L 290-230, L 294-20, L 295-220 bis 240 (Längs), A 39-160, L 295-220, L 293-120, B 4-320, L 321-120, B 214-950, L 321-35.

Sollte im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen am klassifizierten Straßennetz bzw. bestehenden Kreuzungen- oder Gestattungsverträgen erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den staatlichen Bauämtern und Autobahndi-

⁹ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

reaktionen durchzuführen. Das Vorhaben ist so zu planen, dass betroffene Straßen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Schienennetz:

Die bestehende Leitung kreuzt oder tangiert folgende Bahnschienen:

- Strecke 1900 Braunschweig – Helmstedt, km 36,75,
- Strecke 1902 Braunschweig – Gifhorn, km 18,9 – km 19,0,
- Strecke 1940 Helmstedt – Holzminden, km 3,0 – km 3,6,
- Strecke 1952 Schandelah – Grafhorst (stillgelegt), km 13,9 – km 14,0,
- Strecke 1956 Weddel – Fallersleben, km 17,3 – km 17,4.

Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zwischen dem Vorhabenträger und den betroffenen Schienennetzbetreibern ist rechtzeitig ein Kreuzungsvertrag abzuschließen. Gegebenenfalls ist eine eisenbahntechnische Genehmigung einzuholen. Auf betriebsnotwendige Kabel oder Verrohrungen in der Nähe der Schienen wird hingewiesen.

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Folgende Hinweise zum Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Folgende Stromleitungen kreuzen die bestehende Leitung oder verlaufen parallel zu ihr.

- M01 bis M02 110 kV LH-10-1824
- M05 bis M06 110 kV LH-10-1834
- M77 bis M87 110 kV LH-10-1818
- M6535 bis M6631 Bahnstromleitung 534
- M1001 Bahnstromleitung 586

Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren. Hinsichtlich möglicher Beeinflussung anderer Leitungen, durch temporäre Bauarbeiten, Schutzmaßnahmen oder Abschaltungen etc., wird eine Abstimmung mit den zuständigen Betreibern empfohlen.

Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur

Folgende Hinweise zum Fernleitungs- und Verteilnetz Gas und weiterer Leitungsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Die folgenden Erdgas- Erdölleitungen und Trinkwasseranlagen, werden von der bestehenden Leitung gekreuzt oder tangiert.

Erdgas- und Erdölleitungen:

- Öl 8037 Rühme - Meerdorf
- Öl 37 a.B., tlws. ger. Rühme - Meerdorf, Abs. 15 Öl
- ETL 0108.000 ger. Meerdorf-Sophiental
- ETL 0025.010 Abg. Avacon Sophiental
- ETL 0025.100 Kolshorn - Sophiental
- ETL 0025.200 Sophiental - Walle

- ETL 0026.000 Walle - Wolfsburg
- ETL 0103.200 Abs. Schierke - Sophiental
- ETL 0103.210 Abzw. FSG Sophiental
- ETL 0178.100 Walle - VW-Werk West
- ETL Zwischen Süplingenburg und Bamke
- ETL Zwischen Essenrode und Groß Brunsrode
- ETL Zwischen Rüper und Wendeburg mehrere Kreuzungen.

Fernleitungen, Gasleitungen und weitere Leitungsinfrastruktur sind inklusive der Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden Bestimmungen zu wahren. Die Abstimmung mit den Leitungsbetreibern ist zu suchen.

Trinkwasseranlagen:

- Trinkwasser-Zubringerleitung ZW DN 300 PVC, Rüper-Wendeburg, im Bereich der K 70
- Trinkwasser-Zubringerleitung ZW DN 300 AZ, Wendeburg-Vechelde, im Bereich der L 321
- Trinkwasser-Transportleitung ZW DN 400 AZ, Elm, im Bereich B 244, Kreuzung
- Trinkwasser-Transportleitung ZW DN 300 PVC, im Bereich Büddenstedt, Kreuzung
- Trinkwasser-Transportleitung (WL) Ecker, im Bereich Schweinestallberg

Die Leitungen sind inklusive der Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Wassertransportleitungen durch das Vorhaben sollen ausgeschlossen werden. Beim Überfahren der Leitungstrassen der Wassertransportleitungen mit Baustellenfahrzeugen sind entsprechende Oberflächenbefestigungen erforderlich.

Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Folgende Hinweise zu Richtfunkverbindungen sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Die folgenden Lichtwellenleiterkabel oder Telekommunikationsanlagen, werden von der bestehenden Leitung gekreuzt oder tangiert.

- Eine LWL-KSR-Anlage WP-33 Hannover-Berlin, südlich von Rennau und südöstlich von Rülpe
- Zwei LWL-Kabel, diese sind jeweils als Luftkabel und als Erdkabel ausgewiesen, zwischen Süplingenburg und Rennau
- Eine TK-Leitung in einer Rohranlage bei Rennau
- Zwei TK-Leitungen in Rohranlagen nördlich von Braunschweig bei Schwülper

Die an der geplanten Leitung verlaufenden Richtfunkstrecken sollen bei der weiteren Planung berücksichtigt und in das Kreuzungsverzeichnis aufgenommen werden.

Sollte es durch die Erhöhung der Stromstärke zu einer Beeinflussung der Telekommunikationsstrassen kommen, so sind Schutzmaßnahmen vorzusehen. Telekommunikationsstrassen sind bei temporären Arbeiten zu sichern. Eine Abstimmung mit den Betreibern ist zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden.

Navigationsanlagen:

Die Navigationsanlage Hehlingen DVORMEHLZ ist durch die Leitung betroffen. Die Leistungserhöhung auf 4000 A kann eine Beeinflussung der radargestützten Navigation sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege wie zum Beispiel im Schiffverkehr darstellen. Dies muss im Einzelfall von der verantwortlichen Fachstelle für Verkehrstechnik geprüft werden.

Forstwirtschaft

Folgende Hinweise zu Belangen der Forstwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Eingriffe in Waldbestände sind zu vermeiden. Temporäre Arbeitsflächen sind so zu gestalten, dass sie möglichst außerhalb der Waldflächen liegen. Die Absprache mit den zuständigen Behörden und Besitzern der Waldstücke ist zu suchen.

Im Bereich der Leitung (LH-10-3023-073) werden Wälder des Waldschutzgebietskonzepts (Naturwirtschaftswald) und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung berührt. Weitere Daten, über diese Flächen sind beim Niedersächsischen Forstplanamt einzuholen.

Landwirtschaft

Folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Bei Arbeiten ist auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 15). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

Verteidigung

Die Belange der Verteidigung sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Jagd und Fischerei

Die Belange der Jagd- und Fischerei sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Überschwemmungsgebiete

Folgende Hinweise zu Belangen der Überschwemmungsgebiete sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Die Leitung quert das Überschwemmungsgebiet der Oker.

In Überschwemmungsgebieten errichtete Anfahrtswege, Lagerflächen, etc. sind nach Abschluss der in diesen Bereichen beantragten Baumaßnahmen umgehend zurückzubauen. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse sind wiederherzustellen. Dasselbe gilt auch für Flurschäden, die durch die beantragten Maßnahmen in den Überschwemmungsgebieten verursacht wurden.

Abfallwirtschaft

Folgende Hinweise zur Abfallwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Im Bereich des Stadtgebietes Wolfsburg, verläuft die Leitung über eine Altablagerung, die im Altlastenkataster mit der Bezeichnung E13 geführt wird. Diese liegt ca. 1000 m nordöstlich von Heiligendorf.

Altablagerungen sind in den Unterlagen darzustellen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Altablagerungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind zu ermitteln und zu bewerten. Beeinträchtigungen der Altablagerungen sind zu vermeiden.

Gewinnung von Bodenschätzen

Das Tagebaugelände Wulfersdorf im Bereich Helmstedt ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Weitere Belange

Auf dem Flurstück, Gemarkung Rennau, Flur 6, Flst. 5 und 21 (WE 107703) befindet sich ein Mast der Leitung. Diese Fläche ist eine Ausgleichsmaßnahme für den 6-streifigen Ausbau der BAB 2. Daher ist es nicht möglich diese Fläche als Kran- oder Windenplatz zu verwenden, da sie sonst die Ziele der Ausgleichsmaßnahme beeinträchtigen würden. Dies gilt auch für das Flurstück, Gemarkung Wendeburg, Flur 8, Flst. 32 (WE 146922). Diese Fläche ist ebenfalls von Baustellenflächen freizuhalten.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.9 Alternativenvergleich

Sofern ein Alternativenvergleich durchgeführt wird, sollte die Darlegung der Alternativen eine verbal-argumentative Begründung und Auswahl sowie Bewertung der Alternativen beinhalten. Es ist darzulegen, warum unter Berücksichtigung entgegenstehender Umweltbelange, sonstiger öffentlicher und privater Belange sowie energiewirtschaftlich-technischer Belange die Alternativen nicht mehr Bestandteil des Plans nach § 21 NABEG sind.